Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 3 Nr. 6 Seite 31 - 35 16. Mai 1972

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät I folgende

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Instituts für Biophysik und Strahlenbiologie der Albert-Ludwigs-Universität vom 8. Mai 1972

§ 1 Aufgaben des Institutes

- I. Die Aufgaben des Institutes für Biophysik und Strahlenbiologie sind
- 1. Die theoretische und praktische Grundausbildung der Studenten im Bereich der theoretischen Radiologie und des Strahlenschutzes, die Spezialausbildung von Radiologen und die fachliche Weiterbildung.
- 2. Die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Biophysik und Strahlenbiologie.
- 3. Die Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses für Forschung und Lehre.
- II. Die Zuständigkeit der Medizinischen Fakultät I und des Gemeinsamen Ausschusses der Medizinischen Fakultäten nach den §§ 36, 55 GO bleibt unberührt.

§ 2 Organe des Institutes

- 1. Das Direktorium
- 2. Der Geschäftsführende Direktor
- 3. Die Institutsversammlung

§ 3 Aufgaben des Direktoriums

- 1. Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit sie nicht übergeordneten Organen vorbehalten sind.
- 2. Das Direktorium hat das Recht, Aufgaben innerhalb des Instituts an Mitglieder des Lehrkörpers im engeren und

weiteren Sinn im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen zu delegieren. Die Verhältnismäßigkeit der Arbeitsbelastung ist dabei zu berücksichtigen.

§ 4 Zusammensetzung des Direktoriums

ا نظام ا الأحاد

1. Dem Direktorium gehören alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer (vgl. § 67, 1 der GO) an.

§ 5 Geschäftsführung des Direktoriums

- 1. Der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Direktoriums.
- 2. Er beruft das Direktorium regelmäßig einmal im Monat oder auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder des Direktoriums ein.
- 3. Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsführende Direktor.
- 5. Das Direktorium tagt nicht öffentlich.
- 6. Bei Beratungen über die Verteilung des Instituts-Etats werden alle Forschungsleiter (§ 13) zugezogen.

§ 6 Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors

- 1. Der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in Übereinstimmung mit dem Direktorium. Er vertritt das Institut nach außen. Er übt das Hausrecht aus.
- 2. Wenn der Geschäftsführende Direktor an der Amtsführung verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

§ 7 Wahl des Geschäftsführenden Direktors

1. Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums in direkter geheimer Wahl auf 1 Jahr, beginnend mit dem 1. März, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Die Wahl hat 2 Monate vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Geschäftsführenden Direktors zu erfolgen. Die Wahl zum Geschäftsführenden Direktor kann ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden.
- 3. Der Geschäftsführende Direktor wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Direktoriums sowie von einer gleich großen Zahl wissenschaftlicher Mitarbeiter, die von ihrem Kreis delegiert werden, gewählt.
- 4. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit werden 2 Stichwahlen durchgeführt. Kommt keine Mehrheit für einen Kandidaten zustande, so entscheidet das Los.

§ 8 Aufgaben der Institutsversammlung

- 1. Die Aufgaben der Institutsversammlung sind in § 64, 1 GO geregelt.
- 2. Die Beratung erfolgt in Form von Anträgen, über deren Gegenstand die Institutsversammlung abstimmt.
- 3. Entscheidet das Direktorium gegen den Rat der Institutsversammlung, so muß es seinen Beschluß begründen.
- 4. Die Institutsversammlung kann vom Geschäftsführenden Direktor Auskünfte in allen Angelegenheiten verlangen, die ihrer Beratung obliegen.
- 5. Die Institutsversammlung wählt einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der zu Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme zugezogen werden kann.

§ 9 Zusammensetzung der Institutsversammlung

Der Institutsversammlung gehören alle an der Einrichtung hauptberuflich tätigen Universitätslehrer einschließlich der Institutsleitung sowie alle an dem Institut angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter und die dort angestellten Doktoranden an.

§ 10 Geschäftsführung

- 1. Die Institutsversammlung wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit für 1 Jahr.
- 2. Die Institutsversammlung kann von dem Vorsitzenden, vom Geschäftsführenden Direktor oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Institutsversammlung einberufen werden. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- 3. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen von einem der Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 4. Die Sitzungen sind institutsöffentlich.
- 5. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Organisation der Lehre

- Für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Institut zu erbringenden Lehrveranstaltungen ist der geschäftsführende Direktor der Fakultät verantwortlich.
- 2. Alle am Institut Tätigen sind im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten verpflichtet, am Unterrichtsbetrieb
 teilzunehmen.

§ 13 Organisation der Forschung

- 1. Das Institut für Biophysik und Strahlenbiologie ist in Forschungsgruppen gegliedert,
- 2. Forschungsgruppen sind selbständige und wissenschaftlich unabhängige Einheiten, die unter der Leitung eines Forschungsleiters stehen.
- Das Direktorium muß über die Durchführung von Forschungsvorhaben und Forschungsaufträgen informiert werden.
- 4. Den Forschungsgruppen stehen Mittel des Institutsetats im Rahmen der haushaltsrechtlichen Zweckbestimmung zur selbständigen Disposition zur Verfügung, wobei die Verteilung in der Regel anteilig nach der Anzahl der Arbeitsplätze erfolgt. Die haushaltsrechtliche Verantwortlichkeit des

Geschäftsführenden Direktors bleibt unberührt.

5. Allen Forschungsgruppen stehen die allgemeinen Einrichtungen des Instituts zur Verfügung. Ihren Einsatz regelt der Geschäftsführende Direktor.

§ 13 Forschungsleiter

Forschungsleiter sind

- 1. alle am Institut hauptberuflich tätigen habilitierten Mitarbeiter.
- 2. jene wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen vom
 Direktorium eine Forschungsgruppe zur selbständigen
 und wissenschaftlich unabhängigen Leitung zugewiesen
 worden ist.
- § 14 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Institutsversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen und dann über die Fakultät dem Verwaltungsrat zugeleitet.

Änderungswünsche können von jedem Mitglied der Institutsversammlung dem Geschäftsführenden Direktor oder dem Vorsitzenden der Institutsversammlung vorgetragen werden, der sie der Institutsversammlung bei seiner nächsten Sitzung zuleitet.

Vom Verwaltungsrat am 8. 5. 1972 beschlossen.

Steinlin Rektor

Aushang Beginn: 16. Mai 1972

Ende: 30. Mai 1972

· 1 » to the state of the state of